



Vereinsatzung Magische Nordlichter e.V.

Verein der Freundinnen und Freunde der Zauberkunst

§ 1 Name und Sitz

1. Der 1982 gegründete Verein führt den Namen:
„Magische Nordlichter e.V. - Verein der Freundinnen und Freunde der Zauberkunst“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg unter der Registernummer 13421 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Das Vereinsabzeichen gestaltet sich wie folgt: Es besteht aus einem roten Kreis, durch den sich ein von unten links, nach oben rechts verlaufender Zauberstab zieht, welcher zwei große Buchstaben, ein M und ein N, voneinander trennt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein Magische Nordlichter e.V. strebt keinen materiellen Gewinn jeglicher Art an. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der unterhaltenden Zauberkunst.
4. Der Satzungszweck wird durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. regelmäßige Vereinstreffen zum Austausch über die Zauberkunst.
 - b. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unterschiedlicher Art, die geeignet sind, die Verbundenheit unter den Mitgliedern, das tricktechnische Wissen und das Ansehen der unterhaltenden Zauberkunst zu fördern und öffentlich darzustellen (Weihnachtsfeier, Monatstreffen, Seminare, Kongresse, öffentliche Gala-Shows etc.).
 - c. Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen.
 - d. Förderung der Jugend in der unterhaltenden Zauberkunst.
 - e. Publizieren eines regelmäßig erscheinenden Rundbriefes.
 - f. Unterhaltung einer Fachbibliothek.
 - g. Beständiger Ausbau eines Vereinsarchivs.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Zuwendungen des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.



4. Die Mitglieder des Vorstands, sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstands Aufgaben durchführen, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
5. Fahrtkosten zu den Vereinstreffen sind nicht erstattungsfähig.
6. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 3.000,00 € verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.
7. Der Vorstand darf keine Ausgaben tätigen, die das Vereinsvermögen übersteigen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zauberkunst als Liebhaberin oder Liebhaber praktisch, theoretisch oder aus wissenschaftlichem Interesse ausübt. Der Mitgliedsbeitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Minderjährige benötigen die Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt drei Monate und das Mitglied kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres ausscheiden.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine absolute Mehrheit erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.



2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
3. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
4. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Durch einen Vorstandsbeschluss befreite Mitglieder

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Verein besteht aus den Organen:
Mitgliederversammlung
Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
2. Alle Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Eine Erweiterung des Vorstandes um Funktionsträger ist möglich. Zur Wahl der Funktionsträger genügt eine einfache Mehrheit des Vorstandes. Funktionsträger bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Vorstand.
5. Nach Ablauf einer Wahlperiode muss der neue Vorstand die Funktionsträger erneut durch Wahl bestätigen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein beliebiges Vorstandsmitglied vertreten.
7. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage.



3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter.
6. Bei Mitgliederversammlungen, die in der Tagesordnung die Entlastung des Vorstandes oder die Vorstandswahlen enthalten, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt, der keine Vorstandsfunktion innehaben darf.
7. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern durch die Satzung für den jeweiligen Zweck keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
10. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist mindestens vom 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterschreiben.
12. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden
13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
14. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht.
15. Werden auf der Mitgliederversammlung anmeldepflichtige Vorgänge beschlossen, so hat der Vorstand für die Benachrichtigung des Vereinsregisters zu sorgen.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.



2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen. Es genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine gemeinnützige Organisation. Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit über die Verwendung.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20. April 2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins Magische Nordlichter e.V. Verein der Freundinnen und Freunde der Zauberkunst beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.